



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Wasserrechtliche Erlaubnis

52-500-0173911/0003.E

01. August 2016

Firma

Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Str. 30, 48268 Greven

**Einbau von Recyclingmaterial
auf dem Grundstück der Firma Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG
in 48268 Greven-Reckenfeld**



Gliederung

		Seite
I	Tenor	3
II	Ort der Gewässerbenutzung und Umfang der Erlaubnis	3
III	Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung	4
IV	Nebenbestimmungen 1. Allgemeines 2. Bau der Anlage	4
V	Hinweise	7
VI	Antragsunterlagen	8
VII	Kostenentscheidung	8
VIII	Begründung	10
IX	Ihre Rechte	11
Anhang I	Zitierte Vorschriften	12



I. Tenor

Hiermit erteile ich der Firma Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Str. 30, 48268 Greven gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 WHG des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG¹ - die

Erlaubnis

zum Einbau von Recyclingmaterial der Klasse RCL I auf dem Grundstück Werner-von-Siemens-Str. 30 in 48268 Greven.

Die Erlaubnis ist unbefristet.

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet "Grevener Damm" in Zone III B. Gemäß der hierfür geltenden Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm" besteht für das geplante Vorhaben gem. § 3 (4) Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm" i. V. m. Anhang 3 Ziffer 37 dieser Verordnung ein Verbot. Mit dem Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial wurde eine Befreiung von dem Verbot nach § 3 i. V. m. Anhang 3 Ziffer 27 der Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm" beantragt. Diese Befreiung wird gemäß § 9 (1) Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm" im Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

Hinweis:

Ein Antrag gemäß § 58 (1) und § 58 (2) LWG wurde separat gestellt.

Für die Erschließung der Erweiterungsfläche wurde ebenfalls ein Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG für die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser eingereicht.

Die Entscheidungen hierzu ergehen jeweils gesondert.

II. Ort der Gewässerbenutzung

Gemeinde: Greven
Gemeindekennziffer: 05566012

Lage der Einbaustelle:

Ostwert:	5777337	Nordwert:	32401432
Gemarkung:	Greven		
Flur:	40		
Flurstück:	605		

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang I



III. Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis dient dem Einbau von Recyclingmaterial auf dem Betriebsgelände der Firma Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG als Unterbau (Frostschuttschicht/Schottertragschicht) für die dort im Zusammenhang mit der gemäß § 16 BImSchG beantragte Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes sowie betriebliche Änderungen der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen) zu errichtenden Gebäuden bzw. Hof- und Verkehrsflächen.

Aufgrund des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands von 45,65 m NHN wird für die gesamte Erweiterungsfläche die Unterkante der Einbauordinate für das RCL I-Material mit 45,75 m NHN festgelegt. Sollte in Bereichen die Einbauordinate von 45,75 m NHN aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht erreicht sein, werden zur Erreichung der notwendigen Stärke der Schottertragschicht bzw. Frostschuttschicht ausschließlich zugelassene und geeignete Materialien aus Naturstein mit dem Zuordnungswert Z 0 nach den technischen Regeln der LAGA eingebaut.

Die Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Str. 30,48268 Greven, bereitet einen Recycling-Baustoff 0/45 mm als Frostschuttschicht-Baustoff auf. Das Material besteht überwiegend aus Betonbruch und andere hydraulisch gebundene Baustoffe, Klinker, Ziegel und Steinzeug.

Ein Güte-/Eignungsnachweis einer anerkannten Prüfstelle nach RAP Stra 04 liegt vor. Demnach entspricht das Material den Anforderungen der TL SoB-StB 04. Die Grenzwerte der wasserwirtschaftlichen Merkmale werden eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Fläche wird über Regenwasserkanäle gefasst und in einer zentralen Regenwasserbehandlungsanlage geleitet.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Erlaubnisbescheid mit sämtlichen Unterlagen sowie der Abschlussbericht nach Nebenbestimmung Nr. 2.5, ist der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.07.2015, Az.: 52-500-0173911/0016.U beizuheften. Die Unterlagen sind zur Einsicht durch Beauftragte der Überwachungsbehörde sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 1.2 Die von Ihnen eingereichten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen (siehe VI) sind Bestandteil dieser Erlaubnis und maßgeblich für die Ausführungen der Maßnahme. Jede Änderung der geplanten Maßnahme ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - mindestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Wenn Sie das Vorhaben ausführen, dürfen Sie von den geprüften Antragsunterlagen nicht abweichen. Es darf ausschließlich unbelastetes Niederschlags-



wasser von der befestigten Fläche abgeleitet und über eine Mulde versickert werden.

- 1.4 Mit dem beantragten Einbau von Recyclingmaterial darf erst begonnen werden, wenn die im Tenor genannte wasserrechtliche Genehmigung und die Erlaubnis zu Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorliegen und die Entwässerung der Erweiterungsfläche sichergestellt ist.
- 1.5 Der mit der Änderungsgenehmigung vom 31.07.2015 (52-500-0173911/0016.U) geforderte Ausgangszustandsbericht ist vor Einbau des Recyclingmaterials der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vorzulegen und prüfen zu lassen.
- 1.6 Sie müssen für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen sorgen. Auftretende Mängel an den Anlagen müssen Sie ohne weitere Aufforderung unverzüglich beseitigen.
- 1.7 Geplante Veränderungen des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, müssen Sie mir mindestens zwei Monate vor der Ausführung schriftlich anzeigen. Hierzu gehört auch eine Nutzungsänderung der Entwässerungsflächen. Änderungen in der Nutzung des Grundstückes, die eine Belastung des Niederschlagswassers erwarten lassen (z. B. starker Verkehr, Lagerung von auslaufbaren Materialien oder starkem Feststoffabtrag) bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Gegebenenfalls behalte ich mir erhöhte Anforderungen an die Versickerung oder den Anschluss an den öffentlichen Kanal vor.
- 1.8 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind mir unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Bei der Pflege und Unterhaltung der Entwässerungsflächen dürfen keine Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.
- 1.10 Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der baulichen Maßnahmen ist die wasserwirtschaftliche Abnahme bei mir zu beantragen.

2. Bau der Anlage

- 2.1 Für den Recycling-Baustoff mit der Kornabstufung 0/45 mm muss vor dem Einbau neben dem Nachweis der ausreichenden wasserwirtschaftlichen Qualität ein **aktueller** Prüfbericht eines Gutachters für die Verwendung des Recyclingbaustoffes für die Frostschutzschichten nach TL SoB-StB 04/07 vorliegen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vorzulegen.

Der Einbau von RCL I-Material erfolgt in folgendem Umfang:

Einbaustärke: 0,435 m



Einbaumenge: 12.400 m³ = 24.300 t
Einbaufläche: 34.460 m²
Versiegelung: 0,035 m Splittasphaltmastix

Vor Einbau sind ebenfalls Angaben zur Herkunft des Materials sowie Name und Anschrift des Aufbereiters der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - mitzuteilen.

- 2.2 Es darf nur Recycling-Baustoff RCL I auf den im Antrag gekennzeichneten Flächen und Tiefenbereichen im Bodenkörper eingebaut werden. Der Abstand von der Unterkante der Einbaubereiche des RCL I-Materials muss mindestens 0,1 m zum höchsten Grundwasserstand betragen.
- 2.3 Der Einbau des RCL I-Materials, sowie die Auffüllung mit geeigneten Materialien mit dem Zuordnungswert Z 0 bis zu Einbauordinate von 45,75 m NHN, ist gutachterlich begleiten zu lassen. Die notwendige Einbauhöhe des Z 0-Materials ist durch einen Bestandsplan mit entsprechenden Höhenangaben der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vorzulegen. Der externe Gutachter darf nicht derselbe sein, welcher zuvor die gutachterliche Stellungnahme zur Versickerung durchgeführt hat.
- 2.4 Es ist mindestens alle 2.000 t des einzubauenden RCL I-Materials der gesamten 24.300 t eine Probe entnehmen und analysieren zu lassen. Pro Herkunftsbereich ist mindestens eine Probe mit zugehöriger Analyse erstellen zu lassen. Die Probenahme ist nach DIN EN 932-1 durchzuführen.
- 2.5 Der Einbau darf nur nach den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV A 3 - 953 - 26308 - IV - 8 - 1573-300352 - und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr VI A 3 -32-40/45 - vom 09.10.2001 erfolgen. Die chemisch/physikalischen Eigenschaften der eingebrachten Stoffe müssen dem o. g. Runderlass entsprechen und dürfen die aufgeführten maximal zulässigen Konzentrationen nicht überschreiten. Gemäß Ziffer 4 - Dokumentation - des Runderlass vom 09.10.2011 hat der Träger der Baumaßnahme:
- Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
 - Gütenachweise einschließlich Analyseergebnisse
 - eingebaute Menge
 - Ort des Einbaus und Einbauweise
- zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.
- 2.6 Alle Einbaustellen von Recycling-Baustoff RCL I sind, wie im Antrag beschrieben, zu versiegeln. Die Versiegelung ist schnellstmöglich durchzuführen.



- 2.7 Die mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Stellen (Unternehmer, Bauüberwachung) sind über den Inhalt dieser Erlaubnis und die zu beachtenden Nebenbestimmungen zu informieren.
- 2.8 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwasser ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG).
- 2.9 Eingriffe in die belebte Bodenzone sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baugruben, Rohrleitungsgräben und Erdböschungen sind ausschließlich mit inertem Bodenmaterial (Füllboden, Mutterboden) anzufüllen.
- 2.10 Sie haben sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder das Entwässerungssystem gelangen können. Im Gefahr- oder Schadensfall ist das Eindringen gefährlicher Stoffe in Boden, Grund-, Oberflächenwasser und öffentliche Kanalisation durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die zu Gewässerunreinigungen führen können, sind dem Ordnungsamt der Stadt Emsdetten und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - unverzüglich anzuzeigen.
Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses sind anzugeben.
- 2.11 Sollten bei den Erdarbeiten wassergefährdende Stoffe festgestellt werden (sinnliche Wahrnehmung), so ist dieses ebenfalls unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für Auffälligkeiten hinsichtlich der Stoffzusammensetzung.

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.
2. Diese Erlaubnis ergeht gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG und i. V. m. § 25 Abs. 2 LWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, von dem insbesondere dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn von der Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist.
3. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen, sowie gegen sonstige wasserrechtliche Bestimmungen, können mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Nach § 8 Abs. 4 WHG geht die Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Ein Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



5. Gemäß § 13 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
6. Jede Änderung der genehmigten Gewässerbenutzung ist durch diese Erlaubnis nicht gedeckt. Zur Vermeidung etwaiger Rechtsfolgen sind daher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Änderung und sofern Belange Dritter durch die Änderung nicht berührt sind, entsprechende Zusatzanträge bzw. Änderungsmitteilungen vorzulegen.
7. Diese Erlaubnis entfaltet keine Konzentrationswirkung. Genehmigungen, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, werden hierdurch nicht ersetzt.

VI.

Folgende Antragsunterlagen sind maßgebende Bestandteile dieser Erlaubnis:

1. Schriftliche Unterlagen
 - 1.1 Kurzerläuterung
 - 1.2 Formular zum Antrag gem. § 8 und § 10 WHG
 - 1.3 Antrag auf Befreiung von den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung
 - 1.3.1 Email vom 09. März 2016
 - 1.3.2 Email vom 01. März 2016 nebst Anlagen
 - 1.3.3 Vermerk Bezirksregierung Münster vom 16.12.2015
 - 1.4 Prüfbericht Recyclingbaustoff vom 03.03.2015
2. Übersichtsplan M.: 1:2.500
3. Technischer Lageplan M.: 1:500 (Entwässerungsplan)
4. Lageplan Drainage M.: 1:1.000

VII.

Kostenentscheidung

Für diese Erlaubnis ist gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und der Anlage 6 zum Gebührentarif "Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligungen, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis einer Gewässerbenutzung" eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die für diesen Erlaubnisbescheid entstandenen Verwaltungsgebühren und Auslagen betragen insgesamt:

1.778,50 €.



Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 29.08.2016

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Vertragsgegenstand: 7331400000166428

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann verbucht werden, wenn die Zahlung unter Angabe des Vertragsgegenstands erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall den Vertragsgegenstand bei der Zahlung an.

Begründung der Verwaltungsgebühren

Gem. Tarifstelle 28.1.2.1 der AVerwGebO NRW beträgt die Gebühr 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung, jedoch mindestens 200,00 €.

Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nummer 28.1.2.1 i. V. m. Nummer 28.1.1.1 AVerwGebO NRW. Die für die Benutzung einzusetzende Wertzahl ist nach Maßgabe der Anlage 6 Nummer 1.7 b) zum Gebührentarif gestaffelt zu ermitteln.

bis 10.000 m ²	= 80,00 €/m ²
von 10.001 bis 100.000 m ²	= 40,00 €/m ²

von der Maßnahme betroffene Fläche:	= 34.460 m ²
-------------------------------------	-------------------------

Wert der Gewässerbenutzung:
 $10.000 \text{ m}^2 \times 80,00 \text{ €/m}^2 + 24.460 \text{ m}^2 \times 40,00 \text{ €/m}^2 = 800.000,00 \text{ €} + 978.400,00 \text{ €}$
 = 1.778.400,00 €
 → aufgerundet auf 500 € = 1.778.500,00 €

Ermittlung der Gebühr:

0,1 v. H. von 1.778.500,00 €	= 1.778,50 €
------------------------------	--------------

Somit sind zu zahlen: **1.778,50 €**



VIII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 17.11.2014 die Erlaubnis zum Einbau von RCL I-Material auf dem Grundstück Werner-von-Siemens-Straße in Greven- Reckenfeld beantragt.

Die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzungen vollständig am 13.07.2016 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

- Kreis Steinfurt - Untere Wasserbehörde
- Stadt Greven - Tiefbau und Entwässerung
- Stadtwerke Emsdetten

Die Fragen des technischen Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft.

Der laut Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - vom 09.10.2001 in Anlage 1 geforderte Mindestabstand von > 0,1 m wird laut den Antragsunterlagen eingehalten.

Gemäß der Anlage 3 Nummer 37. der Wasserschutzgebietsverordnung "Greverer Damm" dürfen ausschließlich Recyclingmaterialien mit dem Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln" in die Schutzzone IIIB eingebaut werden. Darüber hinaus gilt ein Verbot. Sie legen mit der rechtlichen Stellungnahme vom 15.03.2016 ausführlich dar, dass eine Befreiung zum Einbau von RCL I-Material gemäß § 9 (1) Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen anderen Rechtsvorschriften steht und ein Verbot zum Einbau von RCL I-Material zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt. Um Sie anzuhalten, den im o. g. Erlass geforderten Grundwasserabstand mindestens einzuhalten, wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Eine Auswaschung des Materials ist nicht zu erwarten. Die Befreiung bzw. die Abweichung von der Wasserschutzgebietsverordnung ist daher mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar.

Hinsichtlich der Drainageanschlüsse wurde ein neues Konzept von Ihnen vorgelegt. Die Drainagen der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden an den städtischen Kanal angeschlossen. Die Drainagen der Erweiterungsfläche werden temporär an den städtischen Kanal angeschlossen und während der Bauphasen nach und nach zerstört.



Fazit:

Die wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort lassen bei ordnungs- und sachgerechter Ausführung der Flächenbefestigung und der vorgesehenen Entwässerungsanlagen keine nachteiligen Auswirkungen des RCL I-Materials auf das Grundwasser erwarten.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist demnach festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 8 WHG vorliegen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Lisa Göcking



Anhang 1

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
Recycling-Baustoff-Erlass	Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau, gemeinsamer Runderlass des MUNLV und des MWMEW vom 09.10.2001 (MBI. NRW. S. 1494; SMBI. NRW. 74)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)